

Zeitschrift: Pädagogische Blätter : Organ des Vereins kathol. Lehrer und Schulmänner der Schweiz

Herausgeber: Verein kathol. Lehrer und Schulmänner der Schweiz

Band: 17 (1910)

Heft: 43

Rubrik: Aus Kantonen

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 13.03.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Aus Kantonen.

1. **St. Gallen.** △ Ihr §-Korrespondent in No. 40 betr. dem Sterbeverein st. gallischer Lehrer hat einen Schuß ins Schwarze getan. Seine entschiedene, feste Sprache zur Uebernahme genannter, sehr schöner Institution durch den kantonalen Lehrerverein hat uns gefreut. Dieser wird ihm neues Leben einhauchen, kräftig erhalten, ja zur Blüte bringen. Wir wissen bestimmt, daß weite Lehrerkreise denken, wie wir. Deshalb hoffen wir immer noch, die Kommission des kantonalen Lehrervereins werde, falls schon ein abweisender Beschluß vorliegen sollte, nochmals darauf zurückkommen. Die Hilfskasse besitzt fast überall wenig Sympathien aus den in Nr. 40 angeführten Gründen. Schon die Art und Weise, wie sie anfänglich durchgedrückt wurde, hat verstimmt. Also tun wir alles, um den so wohlthätigen Sterbeverein, dessen Segnungen alle theilhaftig werden, zu heben.

2. **Luzern.** Das neue Erziehungsgeſetz iſt alſo endgültig erlediget und erlediget tunlichſt zu gunſten der Lehrerschaft. Man nimmt an, es trete in Kraft, ohne daß das Volk dagegen Stellung nehme. Wir wünnen das recht ſehr im Intereſſe der geiſtigen Entwicklung des Kantons und im Intereſſe einer unverbroffenen Zusammenarbeit von Lehrern und Volk. Wir konſtatieren aus dem Inhalt des Geſetzes heute folgendes Wenige:

Das Minimum und Maximum der Lehrerbefoldungen wird jeweilen bei Beginn einer Legislaturperiode durch den Großen Rat feſtgeſetzt werden. Bis 1919 beträgt die Befoldung der Primarlehrer Fr. 1200—1700; der Primarlehrerinnen Fr. 1000—1500; der Sekundarlehrer Fr. 1600—2200; der Sekundarlehrerinnen Fr. 1400—2000. In das Geſetz wurde auch eine Beſtimmung aufgenommen, wonach auf allen Unterrichtsstufen auf den Schuß der Jugend (gegen Schmutzliteratur und Alkoholmißbrauch) Rückſicht genommen werden muß.

3. **Neuenburg.** Das „Geographiſche Verikon der Schweiz“ iſt in den 2 letzten Heften erſchienen. Der Verlag der Gebr. Attinger hat mit dieſem Abſchluffe des 6 bändigen, 319 Lieferungen umfaſſenden Werkes eine literariſche und vaterländiſche Großtat vollbracht. Läßt auch da und dort der Inhalt an abſoluter Zuverläſſigkeit ein klein wenig zu wünnen übrig, ſo iſt unbeſtreitbar hervorragend und einzig in ſeiner Art der illuſtrative Teil, der geradezu unübertriffen daſteht. Es arbeiteten am epochemachenden Werke zirka 230 Mitarbeiter aus allen Kantonen der Schweiz, vielfach Namen erſten Ranges in geographiſch-hiſtoriſch-topographiſch-geologiſcher Richtung. Es iſt zu wünnen, daß das Werk bei den Herren Bibliothekaren und allen Fachreife: die ihm gebührende Aufmerkſamkeit und Würdigung finde. Wir nennen u. a. folgende beſtbeſtante Mitarbeiter: Prof. S. Gerſter, Chorherr Th. Arnet, Prof. Dr. Brandſtetter, Erz.-Rat Erni, Dr. Buomberger, Abbé Daucourt, Dr. Etlin, Dr. Joſ. Gürbin, Rektor W. Keiſer, Prof. Müſy, Archivar Dr. Wymann.

4. **Thurgau.** Wir werden aus dem Thurgau aufmerkſam gemacht, daß in No. 36 eine Angelegenheit aus E. mindestens unrichtig angedönt ſei. Es ſei „faſch und erfunden“, daß ein Beſchluß gefaßt worden ſei, die Examenberichte inſkünftig alljährlich der verſammelten Schulgemeinde vorzuleſen zc. Anderes mit Mehrerem. Wir bedauern eine allfällige unrichtige Mitteilung, können aber den ſehr v. Herrn Reklamanten verſichern, daß unſer Einſender eine Unwahrheit nicht berichten und niemand beleidigen wollte. Im übrigen ſind auch wir der Anſicht, daß jede Gehaltserhöhung verdient ſein ſoll und zwar verdient durch berufliches und religiöſes Verhalten des Lehrers.